

Oskar-Karl-Forster-Stipendium

Erläuterungen für die Eltern

(Stand: Februar 2017)

1. Bei der Vergabe der Beihilfe werden folgende Einkommensgrenzen und Freibeträge zugrunde gelegt:
 - a) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen¹ der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben 3.430 €
 - b) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen 2.290 €
 - c) zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Auszubildenden. 520 €
Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

Diese Angaben sind der Schule in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.

2. Beihilfen dürfen nur für folgende Verwendungszwecke geleistet werden:
 - zur Beschaffung teurer Lernmittel (z. B. Bücher, elektronische Medien, Musikinstrumente), wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden; die gewünschten Lernmittel müssen einen Zusammenhang mit Unterrichtserfordernissen der betreffenden Jahrgangsstufe erkennen lassen. Bei Bücherwünschen und elektronischen Medien sind Detailangaben erforderlich.
 - zur Ermöglichung der Teilnahme an Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (auch Orchester- oder Chorwochen)
3. Eine Förderung mit Oskar-Karl-Forster-Mitteln als Unterstützung der Finanzierung von Nachhilfe und von außerschulischem Unterricht (z. B. Instrumentalunterricht) nicht möglich.
4. Im Laufe seiner Gymnasialzeit kann ein Schüler zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.
5. Sollten die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung im Alter erhalten, werden die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten vom Sozialamt als einmalige Leistung zusätzlich zu den Regelleistungen übernommen. Gleiches gilt bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Vorlage der Rechnungsbelege bei der Schule nachzuweisen. Die Quittungen müssen von der Schule einbehalten werden.

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ($[\text{zu versteuerndes Einkommen} - \text{Steuer}] : 12$), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.

In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus dem
Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds

(Stand: Februar 2017)

An den
Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Oberfranken
Gymnasiumsplatz 4-6
95028 Hof

Angaben der Antragstellerin/ des Antragstellers

1. Name und Vorname der Schülerin/ des Schülers:

_____ Klasse: _____

Private Anschrift: _____

2. Gymnasium: _____

3. Genauer Zweck der Beihilfe mit detaillierter Kostenaufstellung, ggf. auf einem Extrablatt:

4. Hat die Schülerin/ der Schüler bereits einmal ein Stipendium aus der Oskar-Karl-Forster-Stiftung erhalten?

ja Falls ja, wann? _____

nein

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

Angaben der Schule

Entsprechen die Einkommensverhältnisse den Vergabebedingungen der Oskar-Karl-Forster-Stiftung? _____ (ja/nein)

Handelt es sich beim Einkommen um Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)? _____ (ja/nein)

Ein evtl. gewährtes Stipendium wird auf das Schulkonto überwiesen:

Schulkonto: _____

IBAN: _____ BIC¹: _____

Bank: _____

Notendurchschnitt der Schülerin/ des Schülers _____ (im letzten Zeugnis).

Ein aussagekräftiges Gutachten der Schule liegt dem Antrag bei.
Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben wird bestätigt.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters)

¹ Bitte unbedingt auch die BIC angeben – eine Auszahlung ist sonst nicht möglich.